



Testatrichtlinie

Testierung von Einnahmen im WestfalenTarif

§ 1 Grundlage der Richtlinie

Der einzelne erlösverantwortliche Partner hat seine Einnahmen im WestfalenTarif durch einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer oder einer Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Basis der von der WestfalenTarif GmbH zur Verfügung gestellten Testatvorlage (Anlage 9a) prüfen und testieren zu lassen.

§ 2 Inhalt der Testate

Das Testat muss sämtliche Brutto-, wie auch Nettofahrgeldeinnahmen aus dem WestfalenTarif gemäß § 1 Abs. 1 a bis c sowie Abs. 2 a bis c des Einnahmenaufteilungsvertrages für das jeweilige Kalenderjahr enthalten. Fahrgeldeinnahmen, welche als Nettoeinnahmen in der Buchhaltung verrechnet wurden, sind gemäß der Anlage 9a separat auszuweisen. Teile eines Kalenderjahres werden wie ein separates Kalenderjahr behandelt.

Die Einnahmen des Deutschlandtickets sind nach Geltungsmonat und je PLZ, gemäß der Anlage 9a und des Anhangs 1 zu der Anlage 9a auszuweisen.

Der erlösverantwortliche Partner, welcher mehrere VU-ID entsprechend der Anlage 3 zum westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrag besitzt, muss im Testat die Einnahmen pro VU-ID differenziert gemäß Anlage 9a darstellen.

§ 3 Bestätigung durch den Prüfungsbeauftragten

Die Testate müssen anhand der Testatvorlage (Anlagen 9a) eine Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder der Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darüber enthalten, dass die Einnahmen vollständig aufgeführt sind und nach den aktuellen Berufsstandards der Wirtschaftsprüfer mit Qualitätsmerkmalen eines Jahresabschlusses geprüft werden.

§ 4 Grundlagen der Testate

Die Testate müssen jeweils nach den aktuellen allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt sein.

§ 5 Weitergabe der Testate

Die WTG ist berechtigt und aufgefordert, die Testate aller Unternehmen mit entsprechenden Fremdeinnahmen in den regionalen Tariffenstern zum Zwecke der Verifizierung der Testate je VU-ID bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres an die jeweils für dieses Tariffenster zuständige Tarifgemeinschaft (Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, OWL Verkehr GmbH, Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH und Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd) weiterzuleiten.

Nach der Verifizierung der Testate teilen die jeweiligen Tarifgemeinschaften der WTG bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres das Prüfungsergebnis mit.

§ 6 Beginn der Richtlinie

Die Richtlinie tritt mit dem 01.01.2023 (zur Testierung der Einnahmen des Kalenderjahres 2022) in Kraft.

Versionen

Versionen	Stand	Sitzung	Änderung(en)
1.0	19.01.2016		Erstversion
1.1	09.03.2017	AG Einnahmenaufteilung Nr. 38	Ergänzungen
1.2	18.04.2017	AG Einnahmenaufteilung Nr. 39	Anpassung an aktuellen Stand aus AG Einnahmenaufteilung
1.3	10.01.2019	UAG Einnahmenmeldung N. 21	Anpassung an aktuellen Stand aus UAG Einnahmenmeldung
1.4	04.03.2019	AG Einnahmenaufteilung Nr. 52	Hinweis auf Buchungsjahr, neue Anlage 9b bei mehreren VU-IDs und redaktionelle Anpassungen
1.5	12.03.219	AG Einnahmenaufteilung Nr. 52	Anpassung an aktuellen Diskussionstand der AG
1.6	25.03.2019		Anpassung an aktuellen Diskussionstand der WTG
1.7	14.07.2022	UAG Testatrichtlinie Nr.1- 3	Anpassung an Empfehlung aus der UAG Testatrichtlinie
1.8	08.07.2025		Anpassung an die BEAV